

Anhang zu Art 15

Gesetz über den ehelichen Güterstand von Vertriebenen und Flüchtlingen

Vom 4.8.1969, BGBl I 1067; geändert. d. Art. 23 d. 2. KostRMoG v. 23. Juli 2013, BGBl. I 2586

Schrifttum: P. Wassermann FamRZ 90, 333; ScheuGenpflug MittRhNotK 99, 372.

Vorbemerkung

1) Die Grds der Unwandelbarkei u die früher vielfach vertretene Versteinerung des GüterRStatuts nach Art 15 I, vgl dort Rn 3, führen bei Flüchtlingen, die ihr Vermögen in der alten Heimat zurückgelassen u im Zufluchtsland von vorne angefangen haben, zu unbefriedigten Ergebn. Auch wenn ihre persönl RVerh grds dem Recht ihres AufenthLandes unterstellt werden (vgl näher Anh zu Art 5 Rn 3–30), bleibt für den ehel Güterstand uU in versteinierter Form das alte HeimatR maßg, mit dem die Eheg nichts mehr verbindet. Häufig gehen die Betroffenen irrträgl davon aus, dass auch für ihre güterrechtl Beziehungen das AufenthR gelte. Dies kann namentl im Erbfall (Unanwendbarkei v § 1371 I 1) zu unliebsamen Überraschgen führen. Vor allem bei **deutschen Flüchtlingen**, die seit dem Ende des 2. Weltkriegs im Gebiet der BRep Aufnahme gefunden haben, entsprach die volle rechtl Integration in die neue Heimat einer selbstverständl Erwartg. Die Rspr ist aber auch bei DDR-Flüchtlingen von der Unwandelbarkei des GüterRStatuts ausgegangen, vgl Art 15 Rn 3. Aus diesem Grd ist dch G v 4.8.69 § 1 I 1 für Vertriebene u Sowjetzonenflüchtlinge iSv §§ 1, 3 u 4 BVFG mit Wirkg v 1.10.69, § 7, dh **ohne Rückwirkung** (Hamm NJW 77, 1591, aM Sonnenberger FS Ferid 1988 S 458), das ehel GüterR der BRep, dh des Güterstands der ZugewGemsch, eingeführt worden. Das gleiche gilt für dtische Eheg, die aus der früheren sowjet Besatzszone „zugezogen“ sind, § 1 I 2. Diese Regelg gilt auch für **Übersiedler**, die nach Öffng der innerdtischen Grenze am 9.11.89 u vor Herstellg der staatl Einh Deutschlands am 3.10.90 ihren gewöhl Aufenth von der DDR in die BRep verlegt haben (vgl dazu Wassermann FamRZ 90, 341). Dagg gilt diese Regelg **nicht** für **Spätaussiedler** iSv § 4 BVFG nF, die ihre Heimat erst nach dem 31.12.92 verlassen haben, da sich die Verweisung in § 1 I S 1 auf die zZt des Inkrafttr des Gesetzes v 4.8.69 geltde Fassg des BVFG bezieht (aM Erman/Hohloch Rn 51–51b, vgl dazu ScheuGenpflug MittRhNotK 99, 375, offen gelassen in Hamm FamRZ 10, 975); die Neufassg des § 4 III BVFG hat im Ggsatz zum früheren RZustand (vgl § 1 III BVFG aF) die einheitl Beurteilg der RStellg des Spätaussiedlers u seines Eheg aufgegeben, die eine wesentl Voraussetzg für die krG eintretde allg Überleitg in das dtische ehel GüterR ist; eine **analoge** Anwendg des Gesetzes v 4.8.69 auf Spätaussiedler scheidet aus, da es sich um eine **Ausnahmeregelung** handelt, die in Art 15 I normierte Unwandelbarkei des GüterRStatuts dchbricht (aM ScheuGenpflug aaO 376, Staud/Mankowski Rn 439, NK/Sieghörtmer Rn 10); die Möglichk einer RWahl zG des dtischen GüterR gem Art 15 II bleibt unberührt.

2) **Voraussetzung** einer Überleitg nach § 1 ist, dass **beide** Eheg zum Ztpkt des Inkrafttr ihren gewöhl Aufenth in der BRep hatten. Wurde diese Voraussetzg erst zu einem späteren Ztpkt erfüllt, zB dch gemeins Flucht aus der DDR od dch Übersiedlg des zunächst dort allein zurückgebliebenen Eheg, so gilt für die Eheg das GüterR der BRep vom Beginn des 4. Monats ihres beiderseit gewöhl Aufenth in der BRep an, § 3; das bis dahin entstandene Vermögen der Eheg bleibt als SonderVerm GesamthandsEigt der Part (Brdbg DtZ 97, 204). Die Überleitg setzt ferner voraus, dass die Eheg bish in einem **gesetzlichen** (dh nicht auch: in einem ehevertragl vereinb) Güterstand gelebt haben, der außerh der BRep galt od gilt. Das ist auch bei Eheg der Fall, die in der DDR od Ost-Bln nach dem 6.10.49 geheiratet haben, da in der DDR ab 7.10.49 (Ost-Bln dch VO v 12.10.50) Gütertrenng, ab 1.4.66 aGrd des FamGesetzbuchs (§ 15) ErrungenschGemsch gesetzl Güterstand war. Dagg ist diese Voraussetzg nicht erfüllt, wenn sich ein als dtisches PartikularR geltder gesetzl Güterstand nach dem österr ABGB dch GG 3 II, 117 I in den Güterstand der Gütertrenng verwandelt hat (BGH FamRZ 76, 612 betr Sude-ntendeutsche) od wenn kr Rückverweisg dch das RAnwendungsG der früheren DDR das GüterR der BRep anwendb war (aM Wassermann FamRZ 90, 337). Die **Überleitg** greift **nicht** ein, wenn der bish Güterstand rechtzeitig im GüterRRreg eines AG der BRep **eingetragen** worden ist, §§ 1 II u 2, od einer der Eheg sie dch notariell beurkundete Erkl, § 4 I, ggü einem Amtsgericht **abgelehnt** hat, § 2 u 3. Die Geltg des Gesetzes v 4.8.69 ist dch die Neufassg des Art 15 ausdrückl unberührt geblieben, Abs 4.

§ 1. [Überleitg, Personenkreis, Wirkung] (1) ¹Für Ehegatten, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge sind (§§ 1, 3 und 4 des Bundesvertriebenenengesetzes), beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und im gesetzlichen Güterstand eines außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes maßgebenden Rechts leben, gilt vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an das eheliche Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. ²Das gleiche gilt für Ehegatten, die aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin zugezogen sind, sofern sie im Zeitpunkt des Zuzugs deutsche Staatsangehörige waren oder, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Aufnahme gefunden haben.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bisherige Güterstand im Güterrechtsregister eines Amtsgerichts im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetragen ist.

(3) ¹Für die Berechnung des Zugewinns gilt, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitg des gesetzlichen Güterstandes in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs bereits damals vorlagen, als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten am 1. Juli 1958 gehörte. ²Liegen die Voraussetzungen erst seit einem späteren Zeitpunkt vor, so gilt als Anfangsvermögen das Vermögen, das einem Ehegatten in diesem Zeitpunkt gehörte. ³Soweit es in den §§ 1374, 1376 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Zeitpunkt des Eintritts des Güterstandes ankommt, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2. [Ablehnung der Überleitg] (1) ¹Jeder Ehegatte kann, sofern nicht vorher ein Ehevertrag geschlossen worden oder die Ehe aufgelöst ist, bis zum 31. Dezember 1970 dem Amtsgericht gegenüber erklären, daß für die Ehe der bisherige gesetzliche Güterstand fortgelten solle. ²§ 1411 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(2) Wird die Erklärung vor dem für die Überleitg in das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Zeitpunkt abgegeben, so findet die Überleitg nicht statt.

VertrGüterstG

Anhang zu Art 15. Thorn

(3) ¹ Wird die Erklärung nach dem Zeitpunkt der Überleitung des Güterstandes abgegeben, so gilt die Überleitung als nicht erfolgt. ² Aus der Wiederherstellung des ursprünglichen Güterstandes können die Ehegatten untereinander und gegenüber einem Dritten Einwendungen gegen ein Rechtsgeschäft, das nach der Überleitung zwischen den Ehegatten oder zwischen einem von ihnen und dem Dritten vorgenommen worden ist, nicht herleiten.

§ 3. [Späterer Eintritt der Voraussetzungen] ¹ Tritt von den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Überleitung des Güterstandes die Voraussetzung, daß beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein, so gilt für sie das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom Anfang des nach Eintritt dieser Voraussetzung folgenden vierten Monats an. ² § 1 Abs. 2, 3 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden. ³ Die Vorschriften des § 2 gelten mit der Maßgabe, daß die Erklärung binnen Jahresfrist nach dem Zeitpunkt der Überleitung abgegeben werden kann.

§ 4. [Verfahren] (1) ¹ Für die Entgegennahme der in den §§ 2, 3 vorgesehenen Erklärung ist jedes Amtsgericht zuständig. ² Die Erklärung muß notariell beurkundet werden.

(2) ¹ Haben die Ehegatten die Erklärung nicht gemeinsam abgegeben, so hat das Amtsgericht sie dem anderen Ehegatten nach den für Zustellungen von Amts wegen geltenden Vorschriften der Zivilprozeßordnung bekanntzumachen. ² Für die Zustellung werden Auslagen nach Nummer 31002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz nicht erhoben.

(3) Wird mit der Erklärung ein Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister verbunden, so hat das Amtsgericht den Antrag mit der Erklärung an das Registergericht weiterzuleiten.

(4) ¹ Der auf Grund der Erklärung fortgeltende gesetzliche Güterstand ist, wenn einer der Ehegatten dies beantragt, in das Güterrechtsregister einzutragen. ² Wird der Antrag nur von einem der Ehegatten gestellt, so soll das Registergericht vor der Eintragung den anderen Ehegatten hören. ³ Besteht nach Lage des Falles begründeter Anlaß zu Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben über den bestehenden Güterstand, so hat das Registergericht die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen.

§ 5. [Geschäftswert] Für die Beurkundung der Erklärung nach § 2 Abs. 1, für die Aufnahme der Anmeldung zum Güterrechtsregister und für die Eintragung in das Güterrechtsregister beträgt der Geschäftswert 3000 Deutsche Mark.

§ 6. [Berlinklausel] Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 7. [Inkrafttreten] Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft; die §§ 2, 4 und 5 treten jedoch am Tage nach der Verkündung* in Kraft.

* Verkündg: 5.8.1969.